

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Ordnung der Heinrich-Heine-Universität zur Durchführung von nicht öffentlichen Gremiensitzungen vom 24.11.2021	2
Verfahrenshinweis	4

ORDNUNG DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT ZUR DURCHFÜHRUNG VON NICHT ÖFFENTLICHEN GREMIENSITZUNGEN VOM 24.11.2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW. Seite 547) zuletzt geändert am 25.03.2021 (GV.NRW. Seite 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Sitzungen der nicht öffentlichen Gremien der Hochschule finden grundsätzlich in Präsenz statt.

(2) Aufgrund besonderer Umstände kann eine Sitzung der nicht öffentlichen Gremien auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden (z. B. per Videokonferenz). Auch eine Mischform aus physischer und digitaler Anwesenheit ist möglich. Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu einem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 2

(1) Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Sitzung des Gremiums in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet, ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in digitaler Kommunikation oder in einer Mischung aus einer physischen und digitalen Anwesenheit stattfindet.

(2) Sie oder er kann zudem entscheiden, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 3

Die vorgenannten Regelungen gelten nur insoweit, als die jeweiligen Geschäftsordnungen der Gremien keine Regelungen zur digitalen Durchführung der Sitzungen oder zum Umlaufverfahren enthalten.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der HHU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.10.2021.

Düsseldorf, den 24.11.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.